

**Erstbetrie**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
Kleinspalt. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Auction.

Die zu dem Nachlaß des Herrn Advocat Georg Curt Ferdinand Fiedler hier gehörigen Mobilien, bestehend in Meubles, Kleidern, Wäsche, Büchern u. u. sollen auf Antrag der Vormünder der unmündigen Erben

**Montag, den 17. Januar 1876**

und folgende Tage von Vormittag 9 Uhr ab im Nachlaßhause gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Unter den Meubles befindet sich ein ganz neuer eiserner Geldschrank, welcher auch aus freier Hand verkauft werden kann.  
Eibenstock, 4. Januar 1876.

Königliches Gerichtsamt.  
Landrod.

Extrag.

### Bekanntmachung.

Nachdem ich am heutigen Tage die Führung der Geschäfte bei dem Standesamte Eibenstock bis auf Weiteres übernommen, mache ich bekannt, daß solche in der Vormittagsstunde von 11—12 Uhr jeden Wochentags von mir in meinem Hause, am Postplatz Nr. 13, expedirt werden sollen.

Außerhalb dieser Geschäftszeit werden standesamtliche Amtshandlungen nur in besonders dringenden Fällen vorgenommen.  
Im Uebrigen verweise ich auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.  
Eibenstock, 1. Januar 1876.

Der Standesbeamte.  
In Vertretung: Oscar Georgi.

- § 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.
- § 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:
  - 1) der eheliche Vater;
  - 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
  - 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
  - 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
  - 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Sedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.
- § 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.
- § 22. Ständen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.
- § 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nachfolgenden Tage geschehen.
- § 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nachfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und den Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.
- § 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.
- § 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.
- § 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.
- § 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.
- § 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.  
Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:
  - 1) ihre Geburtsurkunden,
  - 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.
- § 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.
- § 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.
- § 58. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.  
Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.
- § 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.  
Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

### Bekanntmachung.

Die Hundesteuer ist auf lauf. Jahr mit 6 Mark für jeden Hund bis Ende dieses Monats gegen Aushändigung der Steuermarken an Rathscassenstelle abzuführen.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß junge Hunde nur so lange, als sie gefängt werden, steuerfrei sind, dagegen für im Laufe des Jahres erworbene unbesteuernde Hunde binnen 14 Tagen von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle Jahressteuer zu entrichten, und für dergleichen anderwärts mit geringerer Summe versteuerte Hunde das zur Erfüllung der hiesigen Steuer fehlende unverzüglich nachzuzahlen ist.

Die Hinterziehung der Hundesteuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Eibenstock, am 5. Januar 1876,

Der Stadtrath daselbst.  
J. B.: Müller, Stadtr.

Bgl.